



**Sitzungsvorlage**

**027/2026**

**öffentlich**

**23.02.2026**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>
Haupt- und Finanzausschuss	03.03.2026
Rat der Gemeinde Nordkirchen	05.03.2026

### **Tagesordnungspunkt**

**Festsetzung von einem verkaufsoffenen Sonntag aus besonderem Anlass im Jahr 2026**

**Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Gemeinde Nordkirchen beschließt zur Festsetzung von einem verkaufsoffenen Sonntag aus besonderem Anlass im Jahr 2026 die als Anlage beigefügte ordnungsbehördliche Verordnung.

## Sachverhalt:

Auch nach der Neufassung des Ladenöffnungsgesetzes (LÖG NRW) ist nach der Rechtsprechung des OVG NW vom 27. April 2018 und vom 04. Mai 2018 von der zuständigen Gemeinde im jeweiligen Einzelfall zu prüfen und zu begründen, ob ein dem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag des Artikel 140 GG genügender Sachgrund für die beabsichtigte sonntägliche Ladenöffnung besteht. Von dieser Pflicht ist die Gemeinde auch durch die gesetzliche Verankerung möglicher Sachgründe in § 6 Absatz 1 Satz 2 LÖG NRW nicht entbunden.

- Eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen aus Anlass z.B. eines Marktes ist nur zulässig, wenn die prägende Wirkung des Marktes für den öffentlichen Charakter des Tages gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung überwiegt, weil sich letztere lediglich als Annex zum Markt darstellt.
- Regelmäßige Voraussetzungen für eine zulässige Sonn- oder Feiertagsöffnung sind u. a.:
  - a) Die vorgesehene Ladenöffnung muss in engem räumlichen Bezug zum konkreten Markt- oder sonstigen Geschehen stehen, welches Anlass der Ladenöffnung ist.
  - b) Nach einer zwingend anzustellenden Prognose muss die voraussichtliche Besucherzahl des Marktes größer sein als die zu erwartende Zahl der Ladenbesucher bei alleiniger Öffnung der Verkaufsstellen.
  - c) Die durch das Fest/Markt einerseits und eine Ladenöffnung andererseits jeweils für sich ausgelösten Besucherströme müssen ihrer ungefähren Größenordnung nach abgeschätzt und in Relation zueinander gesetzt werden. Angaben zur Anzahl der auf dem Markt/Fest auftretenden Anbieter sowie die zu erwartenden Besucher sind erforderlich.

Für die Freigabe dieser verkaufsoffenen Sonntage ist der Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung erforderlich.

Folgende Sonntage sollen für 2026 ermöglicht werden:

- 15. März 2026 aus Anlass des Hollandmarktes

Von den zuständigen Gewerkschaften, Kirchen, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbänden, Industrie-, Handels- und Handwerkskammern wurden Stellungnahmen für diese verkaufsoffenen Sonntage angefordert.

Der räumliche Bezug zu den Verkaufsstellen auf der Schloß- und Bergstraße ist vorhanden, da die Veranstaltung jeweils auch in diesem Bereich des Ortskernes stattfindet. Nach Angabe vom Tourist-Management der Gemeinde Nordkirchen werden zum Hollandmarkt ca. 5.000 Besucher in der Gemeinde Nordkirchen erwartet. An sonstigen Verkaufstagen sind ca. 300 potentielle Käufer vor Ort.

Somit ist zu erkennen, dass die Sonntagsöffnung lediglich als Annex zu der An-

lassveranstaltung wahrgenommen und veranstaltet wird.

Folglich liegt gem. § 6 Abs 1 LÖG NRW ein öffentliches Interesse vor, da der verkaufsoffenen Sonntag im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt und die überörtliche Sichtbarkeit der Gemeinde Nordkirchen als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.

Damit sind die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Durchführung von verkaufsoffenen Sonntagen gegeben.

**Finanzielle Auswirkungen:**

<input checked="" type="checkbox"/>	Keine	
<input type="checkbox"/>	Ertrag / Einzahlung	€
<input type="checkbox"/>	Aufwand / Auszahlung	€
	Verfügbare Mittel im Produkt / Budget	
<input type="checkbox"/>	Über-/außerplanmäßig	
<input type="checkbox"/>	Deckung im laufenden Haushaltsjahr durch	

Anmerkungen:

Anlagen

2025-12-23 Verordnung verkaufsoffene Sonntage 2026